

Verwaltungsausschuss (8 Sitze)

Bgm ist lt. § 74 (1) S. 1 Nr. 1 NKomVG Mitglied im VA und nach § 74 (1) S. 3 NKomVG führt er den Vorsitz.

33 Ratssitze abzüglich 1 Ratssitz, der keiner Fraktion/Gruppe angehört = 32 Ratssitze
Beispielrechnung nach Hare/Niemeyer für Verwaltungsausschuss

Fraktion/ Gruppe	Sitze in Frakt./Gruppe	Verhältnisbe- rechnung	Propor- tional-zahl	Sitze d. Ganzzahl- wert	Sitze nach den höchsten Zahlenbruchteilen	Summe der Fachausschuss- sitze
CDU	12	*8/32	3,00	3	0	3
SPD	12	*8/32	3,00	3	0	3
Grüne	6	*8/32	1,50	1	0 oder 1 *)	1 oder 2
WIR/FDP	2	*8/32	0,50	0	0 oder 1 *)	0 oder 1
Summe	32			7	1	8

Anmerkung:

*) Losentscheid: die Fraktionen/Gruppe, die keinen Sitz über den Losentscheid erhält, hat gem. § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 in Verbindung mit § 71, Abs. 4, Satz 1 NKomVG einen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme. Für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist jeweils eine Vertretung zu bestimmen.

Stellvertretungen derselben Fraktion/Gruppe vertreten sich untereinander.

Ist eine Fraktion/Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine/n 2. Stellvertreter/in bestimmen.

Dies können auch Mitglieder einer anderen Fraktion/Gruppe oder ein fraktions- oder gruppenloses Mitglied sein.